



Referenz-Nr.: ARE 17-0358

Kontakt: Barbara Schultz, Teamleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 49, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Genehmigung

Gemeinde **Höri**

- Massgebende Unterlagen
- Zonenplan im Gebiet Bückler-Gentert im Mst. 1:2500 und Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 20. Februar 2017
  - Bericht nach Art. 47 RPV Bericht zu den Einwendungen vom 20. Februar 2017
  - Bericht zu den Einwendungen vom 20. Februar 2017
  - Synoptische Darstellung der Bauordnung vom 20. Februar 2017

### Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Höri setzte mit Beschluss vom 21. September 2016 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden Stimmrechtsrekurs und Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben. Diese wurden mit Beschluss Nr. 332 vom 14. Dezember 2016 vom Bezirksrat Bülach abgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 2017 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. März 2017 ersucht die Gemeinde Höri um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung  
der Planung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird der bestehende Spielplatz im Gebiet Bückler-Gentert der Erholungszone zugewiesen. Bisher lag die betroffene Parzelle in der Freihaltezone. Da in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Höri bisher keine Erholungszone ausgeschieden wurden, werden allgemeine Bestimmungen für diesen Zonentyp sowie spezielle Bestimmungen für die Erholungszone Spielplatz Gentert festgelegt.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der  
Vorlage

Die Fläche des Spielplatzes im Bückler-Gentert-Quartier liegt innerhalb der Freihaltezone und soll neu der Erholungszone zugewiesen werden, da diese Zonenzuordnung der tatsächlichen Nutzung entspricht. In der Bauordnung werden entsprechende Vorschriften verankert. Die Umzonung steht im Zusammenhang mit der Testplanung für das Quartier Bückler-Gentert, die im Rahmen des Masterplans für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung trotz Fluglärm durchgeführt wurde. Der Spielplatz soll für das Quartier weiterhin erhalten bleiben und durch geeignete Massnahmen aufgewertet werden können.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfungen des Amtes für Raumentwicklung vom 1. Juli 2015 und 3. Mai 2016 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

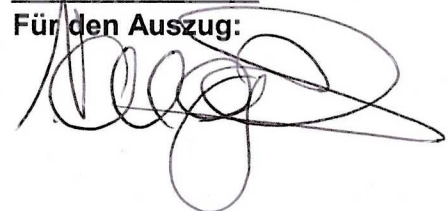
### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, die die Gemeindeversammlung Höri mit Beschluss vom 21. September 2016 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Höri wird eingeladen
  - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
  - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
  - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
  - Gemeinde Höri (unter Beilage von drei Dossier)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Gossweiler Ingenieure AG (Bülach), Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**



## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet Bückler-Gentert Inkraftsetzung**

**Höri.** Der Gemeinderat hat am 28.08.2017 beschlossen:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet Bückler-Gentert wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Höri an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2016 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung vom 03. Juli 2017 genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 28. August 2017 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet Bückler-Gentert wird daher mit Datum dieser Publikation in Kraft gesetzt.

Gemeindeverwaltung Höri

00209077